

PFAD FÜR KINDER - Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e.V.
Vereinsgeschäftsordnung
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 24. Juli 2021

A. Präambel

- (1) Diese Vereinsgeschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt). Sie regelt Ablauf und Aufgabenverteilung der Versammlungen.
- (2) Die Regelungen in dieser Vereinsgeschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Gender. Soweit in dieser Vereinsgeschäftsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Es sind stets die weibliche und andere Formen gleichermaßen mit genannt. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.
- (3) Die Formulierungen „in Textform“ und „in Schriftform“ werden i.S. der §§ 126 ff. BGB angewendet.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Verein gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) diese Vereinsgeschäftsordnung.
- (2) Alle Versammlungen sind nichtöffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (3) Regelungen, die den Vorstand und seine Untergruppierungen (z.B. Ausschüsse und Arbeitsgruppen i.S. des § 10 Abs. 10 der Satzung) betreffen, sind in § 10 der Satzung sowie in der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (4) Regelungen im Hinblick auf die Revisoren sind in § 11 der Satzung des Vereins festgelegt.
- (5) Regelungen im Hinblick auf den Schlichtungsausschuss sind in § 12 der Satzung des Vereins festgelegt.

§ 2 Einberufung

Die Einberufungsformalitäten sind in § 9 der Satzung sowie in den §§ 9 und 10 der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Organe des Vereins i.S. des § 8 a) der Satzung des Vereins sind in den §§ 9 Abs. 4 und 13 der Satzung bzw. in § 15 Abs. 3 der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung obliegt grundsätzlich dem Vorstand i.S. des § 26 BGB in der gewählten Reihenfolge.
- (2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters wählen die erschienenen Mitglieder des Vorstands i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

- (3) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragter prüfen vor Beginn der Versammlung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Teilnehmerliste, die Stimmberechtigung (u.a. anhand der vorgelegten Vollmachten und Delegiertenbescheinigungen) und die jeweils zugeordnete Stimmenzahl. Die ordnungsgemäße Prüfung ist im Protokoll festzuhalten.
- (4) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (5) Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Er kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.
- (6) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (7) Der Versammlungsleiter kann Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er übt das Hausrecht aus.
- (8) Bei Vorstandssitzungen, Arbeitssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse/Arbeitsgruppen i.S. der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins sowie bei Sitzungen des Schlichtungsausschusses i.S. des § 12 der Satzung des Vereins sind Abs. 1 bis 7 analog anzuwenden, ausgenommen das Verfahren ist in der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins bzw. im § 13 der Satzung des Vereins anders geregelt.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen.
- (3) Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (5) Bei Vorstandssitzungen, Arbeitssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse/Arbeitsgruppen i.S. der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins sowie bei Sitzungen des Schlichtungsausschusses i.S. des § 12 der Satzung des Vereins sind Abs. 1 bis 4 analog anzuwenden, ausgenommen das Verfahren ist in der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins bzw. in § 13 der Satzung des Vereins gesondert geregelt.

§ 6 Anträge

- (1) Die Anträge für die Versammlungen sind i.S. des § 9 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Vereins in Schriftform und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift einschließlich der Möglichkeit der Identifizierung des Antragstellers dürfen nicht behandelt werden.
- (2) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist § 9 Abs. 12 der Satzung des Vereins festgelegt.
- (3) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen des § 9 Abs. 5 Satz 3 der Satzung des Vereins bzw. die gesetzlichen Regelungen.
- (4) Bei Vorstandssitzungen, Arbeitssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse/Arbeitsgruppen i.S. der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins sowie bei Sitzungen des Schlichtungsausschusses i.S. des § 12 der Satzung des Vereins sind Abs. 1 bis 3 analog anzuwenden, ausgenommen das Verfahren ist in der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins bzw. in § 13 der Satzung des Vereins gesondert geregelt.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung (§ 9 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Satzung des Vereins).
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (8) Bei Vorstandssitzungen, Arbeitssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse/Arbeitsgruppen i.S. der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins sowie bei Sitzungen des Schlichtungsausschusses i.S. des § 12 der Satzung des Vereins sind Abs. 1 bis 7 analog anzuwenden, ausgenommen das Verfahren ist in der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins bzw. in § 13 der Satzung des Vereins gesondert geregelt.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden eines Vorstandes i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung des Vereins notwendig werden. Sie sind bei der Einberufung bekannt zu geben und müssen auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung nichts anderes, sind die Wahlen geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (3) Die Reihenfolge der Beisitzer ist abhängig von der erhaltenen Stimmenanzahl.
- (4) Das Wahlgremium (der Wahlleiter und mindestens ein Vertreter) wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Der Wahlleiter ist während des Wahlganges für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich. Das Wahlgremium sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlleiter.
- (7) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter/dem Vorstand i.S. des § 26 BGB vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (8) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (9) Das Wahlergebnis wird vom Wahlgremium ermittelt, durch den Wahlleiter verkündet und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (10) Scheiden Mitglieder des Vorstandes i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung während der Legislaturperiode aus, gilt § 10 Abs. 4 der Satzung.
- (11) Förderer i.S. des § 5 der Satzung haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.
- (12) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände i.S. des § 14 der Satzung haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.
- (13) Bei Vorstandssitzungen, Arbeitssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse/Arbeitsgruppen i.S. der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins sowie bei Sitzungen des Schlichtungsausschusses i.S. des § 12 der Satzung des Vereins sind Abs. 1 bis 12 analog anzuwenden, ausgenommen das Verfahren ist in der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins bzw. in § 13 der Satzung des Vereins gesondert geregelt.

§ 9 Stimmenanzahl/Stimmberechtigung/Stimmenübertragung

- (1) Bei Abstimmungen nach § 7 der Vereinsgeschäftsordnung des Vereins bzw. Wahlen nach § 8 der Vereinsgeschäftsordnung des Vereins haben die Stimmberechtigten folgende Stimmenanzahl:

a) Einzelstimmen:

Juristische Personen	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d) der Satzung	1 Einzelstimme
Vorstandsmitglieder	§ 10 Abs. 1 der Satzung	1 Einzelstimme

b) Delegiertenstimmen (§ 4 Abs. 1 Bst. b) und c) der Satzung):

1 - 5 Mitglieder	5 Delegiertenstimmen
6 - 10 Mitglieder	10 Delegiertenstimmen
11 - 15 Mitglieder	15 Delegiertenstimmen
16 - 20 Mitglieder	20 Delegiertenstimmen
21 - 30 Mitglieder	30 Delegiertenstimmen
31 - 40 Mitglieder	40 Delegiertenstimmen
41 - 50 Mitglieder	50 Delegiertenstimmen
51 - 60 Mitglieder	60 Delegiertenstimmen
61 - 70 Mitglieder	70 Delegiertenstimmen
71 - 80 Mitglieder	80 Delegiertenstimmen
81 - 90 Mitglieder	90 Delegiertenstimmen
91 - 100 Mitglieder	100 Delegiertenstimmen
mehr als 100 Mitglieder	100 Delegiertenstimmen

Gültig ist immer der Stand der Mitglieder zum Stand 1. Januar des Geschäftsjahres. Natürliche Personen i.S. des § 4 Abs. 1 a) der Satzung des Vereins, welche nicht Mitglied einer der i.S. des § 4 Abs. 1 b) und 1 c) der Satzung des Vereins im Landesverband angeschlossenen Gruppierungen sind, haben nur ein passives Wahlrecht.

- (2) Die Legitimierung der Delegierten i.S. des § 4 Abs. 1 Bst. b) und c) der Satzung des Vereins per Delegiertenbescheinigung und die Bevollmächtigung der Vertreter von juristischen Personen nach § 4 Abs. 1 Bst. d) per schriftlicher Vollmacht sind in § 9 Abs. 7 und 8 der Satzung des Vereins festgelegt.
- (3) Stimmübertragungen auf eine natürliche Person sind zulässig - per Delegiertenbescheinigung bis maximal 30 Delegiertenstimmen von Mitgliedern i.S. des § 4 Abs. 1 Bst. b) und c) der Satzung des Vereins. Sonstige Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Nachweise müssen spätestens zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter oder dessen Beauftragtem vorliegen. Dieser überprüft sie zu Beginn der Versammlung. Die ordnungsgemäße Prüfung ist im Protokoll festzuhalten.
- (5) Bei Vorstandssitzungen, Arbeitssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse/Arbeitsgruppen i.S. der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins sowie bei Sitzungen des Schlichtungsausschusses i.S. des § 12 der Satzung des Vereins ist das Verfahren gesondert in der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins bzw. in § 13 der Satzung des Vereins geregelt.

§ 10 Protokolle

- (1) Protokolle sind nur den Vorstandsmitgliedern i.S. des § 10 Abs. 1 der Satzung in Textform zu übermitteln. Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und werden der nächsten Versammlung zur Einsicht mit anschließendem Genehmigungsbeschluss vorgelegt.
- (2) Protokolle der Mitgliederversammlungen sind nicht zu versenden.
- (3) Darüber hinaus erfolgt ein Bericht über die Versammlung in der PFAD AKTUELL sowie ein Abdruck des Protokolls im Mitgliederbereich der Homepage.
- (4) Mitglieder i.S. des § 4 Abs. 1 der Satzung und Förderer i.S. des § 5 der Satzung können das Protokoll in der Geschäftsstelle anfordern.
- (5) Gäste der jeweiligen Sitzung erhalten einen Auszug des Protokolls zu den die Gäste betreffenden Punkten in Textform.
- (6) Bei Vorstandssitzungen, Arbeitssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse/Arbeitsgruppen i.S. der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins sowie bei Sitzungen des Schlichtungsausschusses i.S. des § 12 der Satzung des Vereins ist das Verfahren gesondert in der Vorstandsgeschäftsordnung des Vereins bzw. in § 13 der Satzung des Vereins geregelt.

C. Beisitzer

§ 11 Anzahl der Beisitzer

- (1) Nach § 10 Abs. 1 f) der Satzung wird die Anzahl der Beisitzer auf bis zu 6 Beisitzer festgelegt.
- (2) Als Mitgliederstand gilt der Stand zum 1. Januar des Wahljahres.

D. Datenschutz

Der Verein, seine Organe und seine Mitarbeiter unterliegen strikt den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

E. Inkrafttreten

Diese Vereinsgeschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Juli 2021 beschlossen und tritt mit Eintrag der am gleichen Tage beschlossenen Satzung beim Registergericht Augsburg in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen einschlägigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstands außer Kraft.

F. Höheres Recht

Im Zweifel gelten die Regelungen der jeweils gültigen Satzung. Sollten hier auch keine Regelungen getroffen sein, gelten die einschlägigen Vorschriften des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Augsburg, 24. Juli 2021

Elisabeth Nuspl
Schriftführerin

Alexander Merz
Vorsitzender